

Schweizerisches Bundesblatt.

32. Jahrgang. IV.

Nr. 55.

24. Dezember 1880.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bundesrathsbeschluß

in

Sachen der Eheleute Jakob und Katharina Emmenegger von Schüpfheim, Kts. Luzern, Holzschuhmacher in Läfelfingen (Baselland), betreffend Entzug der Niederlassung.

(Vom 19. Oktober 1880.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen der Eheleute Jakob und Katharina Emmenegger von Schüpfheim, Kantons Luzern, Holzschuhmacher in Läfelfingen, (Baselland), betreffend Entzug der Niederlassung;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Die Eheleute Emmenegger beschwerten sich gegen einen Beschluß der Regierung des Kantons Baselland vom 19. Juni 1880, womit Emmenegger ausgewiesen wurde. Letzterer sei allerdings am 10. Dezember 1870 wegen Unterschlagung zu 3½ Monaten Zuchthaus verurtheilt worden, welche Strafe den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge gehabt; allein durch Landrathsbeschluß vom 1. November 1875 sei er rehabilitirt worden. Die Folgen dieser Bestrafung seien also aufgehoben. Seither sei Emmenegger am 25. Oktober 1877 nur noch korrekionell zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt worden. Diese Strafe habe jedoch den Verlust der bürgerlichen Rechte nicht zur Folge. Zudem sei sie wegen einer

Schlägerei eingetreten, wobei Emmenegger für seine Familie gegen Uebermacht sich habe wehren müssen. Die Gegner seien auch bestraft und der Frau Emmenegger sei für Verletzungen eine Entschädigung zugesprochen worden. Seither habe Emmenegger keine Bestrafung erlitten. Es liegen also die Voraussetzungen von Art. 45, Absatz 3 der Bundesverfassung nicht vor.

Die Anschuldigung im Ausweisungsbeschlusse, daß Emmenegger und Frau sich „höchst ungebührlich“ aufgeführt haben, werde bestritten und wäre übrigens kein Grund zur Ausweisung. Emmenegger sei im eigenen Hause von zwei vergeltstagten Schnapsern wörtlich und thätlich insultirt worden. Er habe sich natürlich zur Wehr gesetzt, sei aber dennoch von dem ihm feindlichen Gemeindepräsidenten und einem Landjäger abgefaßt und von dem Statthalteramte Sissach 4 Tage ohne Verhör im Gefängniß behalten worden. Er klage wegen Amtsmißbrauches und beantrage die Aufhebung der Ausweisung.

II. Die Regierung von Basel-Landschaft antwortete:

Die Ausweisung der Familie Emmenegger sei nicht wegen „höchst ungebührlicher Aufführung“ erfolgt. Die Veranlassung hiezu sei eine Beschwerde der Frau Emmenegger gegen die Verhaftung ihres Mannes gewesen. Diese Verhaftung sei erfolgt wegen eines öffentlichen Skandals, den Emmenegger im Streite mit seiner Frau und den Nachbarn veranlaßt habe. Der Gemeinderath von Läuflingen habe diese Verhaftung und die Ausweisung angetragen, und das Statthalteramt Sissach habe diesen Antrag unterstützt. Die wirklichen Gründe der Ausweisung bilden die wiederholten gerichtlichen Verurtheilungen Emmeneggers. Das erste Urtheil habe auf 3½ Monate Kettenstrafe II. Grades gelaftet und habe den Verlust der bürgerlichen Rechte und Ehren zur Folge gehabt. In Folge der Rehabilitation sei allerdings diese accessorische Strafe weggefallen, sonst würde die Entziehung der Niederlassung durch den zweiten Absatz von Art. 45 der Bundesverfassung gerechtfertigt sein. Jetzt könne sie nur auf den dritten Absatz sich stützen, nachdem noch eine andere Bestrafung hinzugekommen. Das Urtheil vom 25. Oktober 1877 erkläre den Emmenegger ausdrücklich der schweren Körperverletzung schuldig. Nach Art. 45 der Bundesverfassung kommen nicht bloß solche Verurtheilungen in Betracht, wo die Strafe noch nicht erstanden, sondern auch solche, wo sie verbüßt sei. In diesem Sinne sei die Entziehung der Niederlassung gerechtfertigt.

Diese Maßregel sei aber auch dringend geboten gewesen. Die Verurtheilung Emmeneggers im Jahr 1870 sei erfolgt wegen einer

weitverzweigten Unterschlagung von Seide durch Arbeiter. Aus Rücksichten für den Schutz der in Baselland sehr verbreiteten Seidenindustrie habe kräftig verfahren werden müssen. Das Treiben der Verführer der Arbeiter und Käufer der Seide habe indeß noch nicht aufgehört. Noch im Jahr 1878 habe eine bezügliche Untersuchung auf die Eheleute Emmenegger zurückgeführt, und die Frau Emmenegger habe deßhalb eine 43tägige Untersuchungshaft ausgestanden, ohne daß ihr der Richter eine Entschädigung im Urtheile zugesprochen hätte. Emmenegger sei auch Abnehmer gefrevelten Holzes. Die Frevler von Lindenholz haben dasselbe geständigermaßen ihm als Holzschuhmacher zugeführt.

Die Wegweisung der Familie Emmenegger erscheine somit vollkommen begründet.

Gestützt auf folgende rechtliche Gesichtspunkte:

Auf den Rekurrenten Emmenegger findet Art. 45, Absatz 3 der Bundesverfassung Anwendung, wonach die Niederlassung denjenigen Personen entzogen werden kann, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind. Aus den vorgelegten neuern Untersuchungsakten ergibt es sich überdies, daß die Eheleute Emmenegger ungeachtet jener Vorgänge einen sehr verdächtigen Verkehr unterhalten und mit der Umgebung in Unfrieden leben, so daß Emmenegger in einer am 15. Juni 1880 vor dem Statthalteramte Sissach unterzeichneten Erklärung selbst anerkennen mußte, er sehe ein, daß er nicht mehr in Läfelfingen wohnen könne, und sich bereit erklärte, diesen Ort zu verlassen;

b e s c h l o s s e n :

1. Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.
2. Dieser Beschluß ist der Regierung des Kantons Basel-Landschaft, sowie dem Petenten, unter Rückschluß der Akten mitzuthemen.

Bern, den 19. Oktober 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Bericht

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über den
 Rekurs J. M. Bläsi & Consorten aus dem Kanton Graubünden, betreffend Ausübung der thierärztlichen Praxis durch Laien.

(Vom 13. Dezember 1880.)

Tit.

Mit Auszug aus dem Protokoll des Nationalrathes vom 3. I. Mts. haben Sie uns einen Rekurs von Thierarzt J. M. Bläsi & Consorten, d. d. Klosters, 30. November 1880, gegen unsern Beschluß vom 2. Juli abhin, betreffend Ausübung der thierärztlichen Praxis durch Laien, zur Berichterstattung überwiesen.

Indem wir uns beehren, Ihnen die sämtlichen Vorakten, sowie unsern Beschluß vom 2. Juli 1880 (siehe Seite 3 hienach) zu übermachen, haben wir dem leztern nur noch folgende zwei Bemerkungen beizufügen:

1. Artikel 33, den die Rekurrenten anrufen, lautet im ersten Alinea folgendermaßen:

„Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der „wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung „abhängig zu machen.“

Der Kanton Graubünden verlangt nun allerdings von Thierärzten einen solchen Ausweis und kann somit allen den Personen, die einen solchen Ausweis nicht besitzen, die Thierheilkunde

Bundesrathsbeschluss in Sachen der Eheleute Jakob und Katharina Emmenegger von Schöpfheim, Kts. Luzern, Holzschuhmacher in Läufelfingen (Baselland), betreffend Entzug der Niederlassung. (Vom 19. Oktober 1880.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.12.1880
Date	
Data	
Seite	701-704
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 935

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.